

für die Ziele der Arbeiterklasse und damit für den gesellschaftlichen Fortschritt, zur Parteinahme für eine revolutionäre Praxis veranlaßt, der das gründliche und allseitige Streben nach wahren Erkenntnissen immanent ist

Um die Klassenposition der Arbeiterklasse zu wahren, sind die Untersuchungsorgane zutiefst an der Erarbeitung wahrer Erkenntnisse im Ermittlungsverfahren interessiert. Aber die Gewinnung wahrer Erkenntnisse über gesellschaftliche Prozesse ist nur vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus aus möglich. Sozialistische Parteilichkeit des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren bedingt also, daß der Marxismus-Leninismus und als dessen Bestandteil die marxistisch-leninistische Erkenntnistheorie in methodologischer Hinsicht sein Vorgehen bei der Gewinnung adäquater Abbilder über die konkrete Straftat und ihre Umstände bestimmt. In einem Urteil des Obersten Gerichts wird zu dieser Problematik ausgeführt: „Die lediglich registrierende Feststellung der einzelnen Fakten eines Tatgeschehens ohne gleichzeitige Prüfung und Beurteilung ihres Inhalts und ihrer Zusammenhänge vermag weder das Wesen des zu beurteilenden gesellschaftlichen Konflikts aufzudecken und zu dessen Überwindung beizutragen noch die Strafgesetze parteilich anzuwenden; eine solche formale Betrachtungsweise muß zu einer fehlerhaften, die Werktätigen desorientierenden Entscheidung führen.“¹¹

Objektive Wahrheit und sozialistische Parteilichkeit schließen einander nicht aus; umgekehrt, die sozialistische Parteilichkeit ist eine notwendige Bedingung für die wahre Erkenntnis der gesellschaftlichen Prozesse. Sie erhöht die Befähigung des Kriminalisten, innerhalb des vom Gesetz gebotenen Umfangs der Ermittlungen jene Beweisinformationen aufzufinden, auszuwählen und vom Klassenstandpunkt aus zu würdigen, die das Wesen der Straftat des Beschuldigten in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und in ihrer individuellen Bedingtheit veranschaulichen. Erscheinung und Wesen jeder Straftat können die Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren nur dann zutreffend feststellen, wenn sie bei der Wahrheitsfindung von der Analyse der sozialistischen gesellschaftlichen Praxis in den Dokumenten der Partei- und Staatsführung unter Beachtung der konkreten Ausgestaltung in den Betrieben, Territorien oder Wohngebieten ausgehen, in denen Straftaten begangen wurden.

Auf keinen Fall darf der straftatverdächtige Sachverhalt willkürlich von seinen Zusammenhängen mit dem Gestaltungsprozeß der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik isoliert werden. Ein solches Herausgreifen formaljuristisch eingengter Tatsachenanhäufungen würde die Wahrheitsfindung beeinträchtigen. Als Teil des Systems der Kri-